Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 11 (1917)

Rubrik: Kleinere Beiträge = Mélanges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KLEINERE BEITRÄGE — MÉLANGES.

Bußwallfahrten ins Riedertal.

Die Kapelle im Riedertal bei Bürglen war lange Zeit die besuchteste Wallfahrtsstätte in Uri. Obrigkeitlich verordnete Bußwallfahrten dahin waren jedoch bisher hauptsächlich wegen Verlust der Protokolle nicht nachweisbar. In einem neu aufgefundenen Konzept zum Ratsprotokoll aus den Jahren 1700 und 1701 lesen wir nun die kulturhistorisch bemerkenswerte Aufzeichnung:

« Uf Sambstag, den 6. Novembris 1700. Hr. Landaman und Pannerherr Jo. Carl Beßler und ein wohlweyser Rath zu Ury. »

« Nach getaner Verantwortung [der] *Dorothea Buman*, wegen dz es Spitzlin an der Hauben über Verwarnen im Spithal getragen, ist erkant, dz von Sambstag über 8 Tag es mit den Spitzlenen am Halß baarfuos ein Wahlfahrt in Riederthal tags verrichten und dessen dan ein Zeügnus bringen solle oder aber die Gulden 10 aufgesetzte Buos Herrn Seckelmeister abstatten. »

In der Korrektur zum ersten Entwurf hat es geheißen «baarfuos in Riederthall am Sambstag z'Mäß wahlfahrten.» Es wurden nämlich damals im Riedertal alle Samstage je drei Messen gelesen. Erst seit neuerer Zeit unterbleibt dies während der Monate Januar und Februar und die dritte Messe ist wegen Nichtbesetzung der Helfereipfründe seit 1897 ganz weggefallen. — Einen weitern Beleg für eine obrigkeitlich angeordnete Bußwallfahrt enthält das Landratsprotokoll.

Mittwoch den 24. Maj 1780.

Herr Landamman Haubtmann Carl Joseph Jauch und ein w. w. Fronfasten Landrath.

Caspar Arnold solle über die von ihme an der letsten Nachgmeind gebrauchten Unmanier [in den Ratssaal] eintretten, Meine Gnädigen Herren um Verzeihung bitten und eine Wahlfahrt in Riederthal verrichten.

E. Wymann.

Die Osterpflicht in früherer Zeit.

Im Visitationsprozeß für Niedergesteln vom 30. Juni 1509 ist die Rede von dem abscheulichen Mißbrauch, die Osterbeicht auf die Charwoche zu verschieben und der Walliser Bischof, Matthäus Schiner sieht sich darum veranlaßt, mit aller Strenge dagegen einzuschreiten. (vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch., XI, 52). Daraus ergibt sich, daß es damals im Wallis noch Vorschrift war, seiner Osterpflicht vor dem Palmsonntag nachzukommen. Immerhin ist zu beachten, daß schon Papst Eugen IV. im Jahre 1440 die österliche Zeit auf die Charwoche ausdehnte. Man sollte also in diesen Zeiten wohl vor dem Palmsonntage beichten und dann zur österlichen Zeit kommunizieren (vgl. Wetzer und Welte, Kathol. Kirchenlexikon, 2. Aufl, IX. Bd., S. 725). Dazu finde ich bei Harzheim, (Concil. German. IV, 221) eine hierauf bezügliche Bestimmung des Fritzlarer Konzils vom Jahre 1510 folgenden Inhalts: «Sacerdotes frequenter moneant plebem suam, ut initio Quadragesimae ad confessionem veniant et saltem in Resurrectione Christi accipiant corpus dominicum, si velint inter Catholicos reputari.» Ähnliche Bestimmungen ließen sich vielleicht noch mehr finden.

Urfehde eines Käsdiebes.

Aus unserer Befreiungsgeschichte kennen wir wohl die Urfehden welche das erbitterte Volk vertriebene Vögte jeweilen an der Landesgrenze schwören ließ. Daß man aber auch einem gemeinen Käsdieb einen solchen Eid abnahm, gehört wohl zu jenen Raritäten, die man erwähnen darf. Im Konzept eines Urner Ratsprotokolles von 1700–1701, das ich im Dezember 1915 unter dem Dache eines Altdorfer Privathauses aufgefunden, steht folgender Beschluß:

« Sambstag den 5ten Novembris 1701.

Herr Landtammann Hauptman Joseph Antoni Püntiner und ein wohlweyser Rath bey Eyden versambt.»

« Weilen Hans Bat aus Schlesingen sich an dem Gotthartberg befrächet, ein Käsfäslin, an der Straß liegendes, aufgeschlagen und ab einem Käß abgebrochen, also solle er von dem Landt verwisen seyn und von dem Bättelvogt gen Flüelen gefüert werden, bevor aber ein Urphe schwören, an niemant dises zu rechen. »

E. Wymann.

